Deutscher Bundestag **Drucksache 15/283**
15. Wahlperiode 30. 12. 2002

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Dritter Bericht der Bundesregierung über den Stand der Auszahlungen und die Zusammenarbeit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ mit den Partnerorganisationen

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. Dezember 2002 gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 2001 – Drucksache 14/6465.

Der Deutsche Bundestag hatte mit Entschließung vom 28. Juni 2001 (Bundestagsdrucksache 14/6465) die Bundesregierung aufgefordert, „dem Deutschen Bundestag regelmäßig, in den ersten zwei Jahren pro Quartal, in den darauf folgenden Jahren bis zum Abschluss der Auszahlungen an die Anspruchsberechtigten halbjährlich, einen Bericht über den Stand der Auszahlungen und die Zusammenarbeit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ mit den Partnerorganisationen* vorzulegen“. Er hat mit der am 18. April 2002 verabschiedeten Entschließung (Bundestagsdrucksache 14/8782) diesen Erstellungsmodus vorzeitig in einen halbjährlichen Berichtszeitraum umgewandelt, der mit dem 30. September 2002 beginnen soll.

Demgemäß wird hiermit der Dritte Bericht der Bundesregierung mit Stand vom 30. September 2002 vorgelegt. Mit diesem Dritten Bericht werden erstmalig alle Leistungen nur noch in Euro ausgewiesen.

---

* Die nach § 9 EVZStiftG aufgeführten Partnerorganisationen führen folgende Namen und Abkürzungen:
IOM – International Organization for Migration
JCC – Conference on Jewish Material Claims against Germany
Polen – Stiftung „Polnisch-Deutsche Aussöhnung“
Russland – Stiftung „Verständigung und Aussöhnung“ der Russischen Föderation
Weißrussland – Weißrussische Stiftung „Verständigung und Aussöhnung“
Ukraine – Ukrainische Nationale Stiftung „Verständigung und Aussöhnung“ beim Ministerkabinett der Ukraine
Tschechien – Deutsch-Tschechischer Zukunftsfonds

Einleitung

Der vorliegende „Dritte Bericht der Bundesregierung über den Stand der Auszahlungen und die Zusammenarbeit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ mit den Partnerorganisationen“ über den Berichtszeitraum bis zum 30. September 2002 schreibt die diesbezüglichen Berichte (Bundestagsdrucksachen 14/7728 und 14/8673) fort. Er ist wiederum auf der Grundlage der fachlichen Vorarbeit der Stiftung erstellt worden.

Zur besseren Verständlichkeit und um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Terminologie und die Erläuterungen zu den gesetzlichen Regelungen und Verfahren mit den Partnerorganisationen im „Ersten Bericht“ und „Zweiten Bericht“ verwiesen. Soweit sachlich möglich und geboten, ist die Reihenfolge der Kapitel aus den Vorgängerberichten fortgeschrieben, ansonsten sind neue Kapitel eingefügt worden.

Gemäß Zweitem Bericht waren die Partnerorganisationen gebeten worden, ihre Energie auf die positiven Entscheidungen zu konzentrieren und weniger auf die Bearbeitung aussichtsloser Anträge, die zu Ablehnungen führen müssen. Diese Anweisung hatte für das zweite Halbjahr 2002 weiterhin Gültigkeit. Es sollte auch vermieden werden, dass bereits umfangreiche Ablehnungen vorgenommen werden, bevor die nach § 19 EVZStiftG vorgeschriebenen Beschwerdestellen bei den Partnerorganisationen eingerichtet worden sind. Dies ist inzwischen überall geschehen. Die Beschwerdestellen sind von der Bundesstiftung in ihre Arbeit eingewiesen worden.

Da die Partnerorganisationen alle Anträge abschließend bearbeitet und über diese entschieden haben müssen, um zur zweiten Auszahlungsrate übergehen zu können, müssen sie sich nun vermehrt den abzulehnenden Anträgen zuwenden. Ähnliches gilt für die Anträge von „Sonderrechtsnachfolgern“ im Versterbensfalle der ursprünglichen Opfer. Die sehr unterschiedlichen Angaben der einzelnen Partnerorganisationen zum Bearbeitungsstand der Ablehnungs- und Beschwerdefälle und der (im Einzelfall oftmals sehr komplizierten) Anträge von Sonderrechtsnachfolgern sind wesentlich davon abhängig, ob die jeweilige Partnerorganisation schon das Ziel des „Übergangs zur 2. Rate“ vor Augen oder ob sie sich die Entscheidungen über die schwierigsten Fallgruppen noch „für den Schluss“ aufgespart hat. Einzelheiten sind den Angaben im statistischen Teil am Ende dieses Berichts zu entnehmen.

Eine intensive und zumeist zeitaufwendige Zusammenarbeit zwischen der Bundesstiftung und den Partnerorganisationen war auch im Berichtszeitraum notwendig. Neben den regulären Kuratoriumssitzungen führen der Vorstand der Stiftung und der Generalbeauftragte für die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen regelmäßige Arbeitstreffen in Berlin durch, um eine einheitliche, korrekte und opferfreundliche Anwendung der gesetzlichen Regelungen sicherzustellen. Mit den Partnerorganisationen werden bei Bedarf ergänzende Vereinbarungen und Regelungen, etwa bezüglich der komplizierten Beurteilung von Anträgen wegen „sonstiger Personenschäden“, getroffen.

Eine wesentliche Weiterentwicklung hat der Fonds „Erinnerung und Zukunft“ im Rahmen der Stiftung erfahren. Das Kuratorium der Stiftung hat die Grundlagen für die Arbeit des Fonds definiert. Einzelne Förderprogramme sind bereits beschlossen oder in Vorbereitung. Nach Definition der Förderprogramme ist das Kuratorium in der Lage, auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes Projekte zu fördern. Da sich das Finanzvolumen, das dem Fonds „Erinnerung und Zukunft“ für die Bewilligung von Projekten zur Verfügung steht, aus den Zinserträgen des Grundkapitals (700 Millionen DM = 358 Millionen Euro) speist, schlug die allgemeine Lage am Kapitalmarkt seit der zweiten Jahreshälfte 2001 zu Buche und hat das Förderpotenzial erheblich reduziert.

1 Derzeitiger Erkenntnisstand zur Zahl der Antragsteller nach dem Ende der Antragsfrist

Eine präzise Angabe über die Zahl der Antragsteller ist noch nicht möglich. Dies hat verschiedene Gründe. Sie ergeben sich zum Teil aus der Bearbeitungssystematik der Partnerorganisationen. Zunächst muss zwischen formlosen, fristwahrenden Anträgen und den Anträgen auf den offiziellen Formularen unterschieden werden (siehe Zweiten Bericht, Kapitel 1). Zum Stand vom 30. September 2002 hatten überdies mehrere Partnerorganisationen weniger als die Hälfte der bei ihnen eingegangenen Anträge bearbeitet. Es wird aber zumeist erst bei der Bearbeitung festgestellt, ob es sich z. B. um einen Doppelantragsteller handelt, ob mehrere Sonderrechtsnachfolger Anträge mit Bezug auf das gleiche verstorbene Opfer gestellt haben, ob die Zuständigkeit für diesen Antrag bei einer anderen Partnerorganisation oder beim Österreichischen Versöhnungsfonds liegt, ob es sich um einen zulässigen Antrag nach dem Stiftungsgesetz oder – wie oftmals bei den osteuropäischen Stiftungen – noch um einen Antrag auf Auszahlungen aus den von Deutschland finanzierten Sonderfonds zu Beginn der 90er-Jahre handelt. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bundesstiftung Leitlinien für die Partnerorganisationen entwickelt hat, in welchen – eng begrenzten – Fällen schuldloser Fristversäumnis die Annahme eines Antrags auch noch nach dem 31. Dezember 2001 (Ende der gesetzlichen Antragsfrist) möglich war.

Erst nach abschließender Bewertung dieser Vorgänge kann die jeweilige Partnerorganisation die endgültige Zahl der Antragsteller feststellen. Nach grober Schätzung dürfte sich die Gesamtzahl der Antragsteller auf mehr als 2,4 Millionen belaufen. Die Zahl der Antragsteller wird nicht identisch mit der Zahl der Leistungsberechtigten sein (siehe auch 7).

2 Stand der Auszahlungen im Bereich der „Öffnungsklausel“ im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 EVZStiftG

Alle Partnerorganisationen haben von der Möglichkeit des § 11 Abs. 1 Satz 2 Stiftungsgesetz Gebrauch gemacht und Öffnungsklauselkategorien definiert (vgl. Zweiten Bericht). Einzelne Partnerorganisationen haben – größtenteils aufgrund einer günstigen Plafondausstattung – sehr

umfangreiche Öffnungsklauseln festgelegt. Die vollständige Übersicht dieser Kategorien kann im Internet unter www.stiftung-evz.de eingesehen werden. Diese Festlegungen hatten aus praktischen Gründen vor Ende der Antragsfrist am 31. Dezember 2001 zu erfolgen, um den Begünstigten Gelegenheit zu geben, Anträge rechtzeitig einzureichen. Zu diesem Zeitpunkt hatten die Partnerorganisationen allerdings noch keinen abschließenden Überblick über die Anzahl der Leistungsberechtigten und die dafür aufzuwendenden Finanzmittel. Ihre Entscheidungen über die Definition der Öffnungsklauselkategorien beruhten daher auf vorläufigen Schätzungen über die Verwendung ihrer Plafondmittel.

Leistungen im Rahmen einer Öffnungsklausel dürfen nur erbracht werden, wenn die Leistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EVZStiftG ungeschmälert bleiben, außerdem ist gemäß § 3 Abs. 3 EVZStiftG eine Nachschusspflicht der Stifter ausgeschlossen. Daher können die Partnerorganisationen erst mit der Auszahlung an Leistungsberechtigte im Rahmen der Öffnungsklauselkategorien beginnen, wenn nach ihrer Einschätzung gesicherte Erkenntnisse über die Anzahl der Leistungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EVZStiftG vorliegen, für welche die Leistungen aus demselben Plafond zu erbringen sind. Die Bundesstiftung hatte deshalb ab Jahresbeginn 2002 verstärkt Plafondkalkulationen der Partnerorganisationen zu prüfen. Bei einigen Partnerorganisationen bestehen zum Stand vom 30. September 2002 nach wie vor Unklarheiten, ob an bestimmte Öffnungsklauselkategorien überhaupt eine Leistung im Rahmen der ersten Rate ausgezahlt werden kann, in welcher Höhe eine Auszahlung möglich ist und inwieweit diesbezüglich auch Mittel für die zweite Auszahlungsrate zur Verfügung stehen.

Zum Beispiel hat die russische Stiftung erst im September 2002 mit den Auszahlungen im Rahmen der Öffnungsklausel beginnen können, da sie vorher keine Schätzung über die Anzahl der Leistungsberechtigten gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EVZStiftG vorlegen konnte. Erst auf der Basis der im August unterbreiteten Antrags- und Plafondstatistik konnte die Befürchtung einer Plafondüberschreitung in der ersten Rate entkräftet werden. Seit September hat die russische Stiftung aufgrund der Genehmigung durch die Bundesstiftung die Möglichkeit, auch an deportierte Zwangsarbeiter in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft Leistungen in der ersten Rate auszuzahlen.

Weitere Ausführungen zu diesem Themenkomplex enthalten Kapitel 6 und 7.

3 Verfahrensregelungen bei Anträgen wegen „sonstiger Personenschäden“ (Kinderheimfälle, „medizinische Versuche“)

Bei Sichtung der Anträge wegen „sonstiger Personenschäden“ stellte sich heraus, dass es sowohl im Bereich der Kinderheimfälle als auch im Bereich der „medizinischen Versuche“ erhebliche Nachweisprobleme für die Betroffenen gab. Darüber hinaus war es erforderlich, den im Gesetz nicht näher bestimmten Begriff des „Zwangsarbeiterkinderheims“ zu definieren.

Deshalb haben die Bundesstiftung und die Partnerorganisationen am 30. September 2002 „Gemeinsame Regelungen betreffend Nachweise für sonstige Personenschäden und zur Definition des Begriffs Zwangsarbeiterkinderheim“ verabschiedet. Sie basieren auf den „Gemeinsamen Richtlinien“ des Kuratoriums vom 21. Juni 2001 (vgl. Zweiten Bericht Kapitel 3) sowie auf der von der Bundesstiftung vorgenommenen Definition der „Medizinischen Versuche im Sinne des Stiftungsgesetzes“ vom 4. Februar 2002. Die „Gemeinsamen Regelungen“ sind Grundlage für eine einheitliche Bearbeitung dieser Anträge durch alle Partnerorganisationen. Sie sind ebenso wie die genannten Richtlinien des Kuratoriums auf der Homepage der Stiftung veröffentlicht (www.stiftung-evz.de unter „Sonstige Personenschäden“).

Es zeichnet sich ab, dass wegen des gesetzlichen Plafonds für Anträge wegen sonstiger Personenschäden (Gesamtumfang 50 Millionen DM, entsprechend 25,564 Millionen Euro) nur Leistungen für Geschädigte „medizinischer Versuche“ und von Kinderheimunterbringung (erste Leistungskategorie der „Richtlinien“) erbracht werden, nicht auch Leistungen für Geschädigte mit schweren oder schwersten Gesundheitsschäden (zweite und dritte Kategorie der „Richtlinien“). Auch hier ist der Bearbeitungsstand bei den einzelnen Partnerorganisationen sehr unterschiedlich, was wesentlich an den sehr weit auseinander liegenden Antragszahlen bei den Partnerorganisationen zu sonstigen Personenschäden (zwischen 100 und 25 000) liegt. Da nach § 9 Abs. 3 Satz 4 EVZStiftG über die Höhe der Ausgleichsleistung durch die Vermögenskommission erst zu entscheiden ist, wenn die sieben Partnerorganisationen über Grund und Höhe der Schäden entschieden haben, kann mit der Auszahlung an diese Leistungsberechtigten nach dem jetzigen Stand der Antragsbearbeitung frühestens im ersten Halbjahr 2003 gerechnet werden.

4 Arbeitshilfen für die Partnerorganisationen/Gesetzauslegungen

Zu den Zuständigkeiten des Stiftungsvorstandes gehört es, die Partnerorganisationen zu überwachen, ob sie die Vorgaben des EVZStiftG einhalten. Seit Beginn der Auszahlungen sind auf Bitten einzelner Partnerorganisationen überdies Rundbriefe der Stiftung ausgegeben worden, um eine einheitliche Anwendung der gesetzlichen Regelungen und damit eine weit gehende Gleichbehandlung für die Leistungsberechtigten sicherzustellen. Zur Auslegung des Gesetzes ist auch die Rechtsaufsicht konsultiert worden.

Neben den in Kapitel 4 genannten Gemeinsamen Regelungen für Anträge wegen „Sonstiger Personenschäden“ hat die Bundesstiftung im Berichtszeitraum Anwendungshinweise erarbeitet, die teilweise auch im Internet-Angebot (www.stiftung-evz.de) publiziert wurden.

5 Verfahrensstand bei Anträgen wegen Vermögensschäden

Bei der IOM in Genf sind aus 63 Ländern mehr als 25 000 Anträge zum Ausgleich von Vermögensschäden eingegangen. Rund 8 700 Anträge wurden in polnischer, 4 500 in tschechischer, 4 300 in deutscher, 4 000 in englischer, 2 600 in russischer, 550 in hebräischer und 150 in

ungarischer Sprache gestellt. Die IOM, die nach dem Gesetz die Anträge aller Partnerorganisationen für die Vermögenskommission zur Entscheidung vorbereitet, hat inzwischen allen Antragstellern eine Eingangsbestätigung nebst Antragsnummer geschickt.

Über die Anträge wegen Vermögensschäden entscheidet eine dreiköpfige Vermögenskommission mit Sitz bei IOM in Genf. Sie besteht aus einem vom Bundesfinanzministerium benannten Mitglied, einem vom US State Department benannten Mitglied und dem von beiden zum Vorsitzenden gewählten Mitglied.

Nach wie vor ist die Kommission dabei, inhaltliche Kriterien für die Begründetheit der Anträge zu entwickeln. Es hat sich herausgestellt, dass viele Anträge schlecht oder gar nicht dokumentiert sind. Die Vermögenskommission ist darum noch vorrangig damit beschäftigt, Fragen der Nachweise und Bewertung zu klären, um Standards für die Bearbeitung ähnlich gelagerter Fälle zu entwickeln. Angesichts der Schwierigkeiten bei dieser Prüfung konnte die Kommission bislang nur wenige Leistungsberechtigungen feststellen.

Ursprünglich war eine eigenständige Beschwerdestelle gegen Entscheidungen der Vermögenskommission vorgesehen. Die Beschwerdekommission sollte wiederum aus je einem vom Bundesfinanzministerium und einem vom Department of State der USA benannten Mitglied sowie einem von beiden Mitgliedern zu wählenden Vorsitzenden bestehen. Die US-Regierung hielt unter Berufung auf den Wortlaut einer Bestimmung im deutsch-amerikanischen Regierungsabkommen eine gesonderte Beschwerdekommission für entbehrlich. Nach ihrer Auffassung sei es ausreichend, wenn die erste Instanz sich erneut mit den Entscheidungen befasst, gegen die Beschwerde eingelegt wurde. Durch das am 28. August 2002 (BGBl I S. 3347) in Kraft getretene 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ ist entsprechend der US-amerikanischen Auffassung nun klargestellt, dass die Vermögenskommission selbst nach erneuter Beratung über Beschwerden gegen ihre Entscheidungen befindet. Die Vermögenskommission hat die von ihr verfassten „Ergänzenden Grundsätze und Verfahrensregeln“ dieser geänderten Rechtslage Ende August angepasst.

Probleme bereitet der Vermögenskommission die Tatsache, dass in unterschiedlicher Zahl Anträge nach den Regelungen für „verfolgungsbedingte“ und für „sonstige Vermögensschäden“ gestellt wurden, was zu unterschiedlichen Leistungshöhen bei vergleichbaren Schadenstatbeständen führen könnte.

6 Umfang der Regelprüfungen und Sonderprüfungen

Die Bundesstiftung hat mit den Partnerorganisationen im Rahmen der Leistungen an ehemalige Zwangsarbeiter stichprobenartige Prüfungen der Leistungsberechtigungen vereinbart. Sie sind im „Ersten und Zweiten Bericht“ erläutert worden. Insgesamt haben die drei Prüfteams der Bundesstiftung seit Auszahlungsbeginn bis Ende August 2002 folgende Prüfungen durchgeführt:

Statistik der Prüfteams zum Stand 30. September 2002

Partnerorganisation	Prüfreisen	geprüfte Fälle
Belarus	10	4 553
IOM	5	1 873
JCC	12	5 574
Polen	10	12 707
Russland	9	4 306
Tschechien	8	3 058
Ukraine	8	6 198
Insgesamt	**62**	**38 269**

Die bisher überprüften 38 269 Einzelfälle entsprechen 3,95 Prozent der erfolgten Auszahlungen. Stichproben der Bundesstiftung erstrecken sich mittlerweile auf Ablehnungsentscheidungen der Partnerorganisationen und Entscheidungen der Beschwerdestellen.

Darüber hinaus beraten die Prüfteams die Partnerorganisationen bezüglich der Anwendung und Auslegung des Stiftungsgesetzes. Aus ihrer Arbeit und ihren intensiven Kontakten mit den Partnerorganisationen erhält die Stiftung darüber hinaus häufig Anregungen zur Verbesserung und Beschleunigung der Entscheidungen.

Ergänzend zu den regulären Listenprüfungen fand Anfang September 2002 eine Prüfung der Unterlagen in litauischen Archiven statt. Im Mittelpunkt stand dabei die Sichtung von Gerichtsurteilen und von Entscheidungen der litauischen Generalstaatsanwaltschaft, die Deportationen und Zwangsarbeit während des Zweiten Weltkriegs belegen und zu Beginn der 90er-Jahre ausgestellt wurden. Zu prüfen war, ob diese Dokumente – Gerichtsurteile und staatsanwaltliche Entscheidungen, die von den Antragstellern in der Regel ursprünglich für den Erhalt von Renten für NS-Opfer seitens des litauischen Staates erwirkt wurden – hinreichende Angaben enthielten, um die Leistungsberechtigung nach dem Gesetz zu belegen. Es wurde einvernehmend erzielt, dass diese Unterlagen grundsätzlich auch als Nachweis für eine Leistungsberechtigung nach dem EVZStiftG verwendet werden können.

7 Statistiken über Zahl der Antragstellungen und zum Bearbeitungsstatus der Anträge wegen Zwangsarbeit bei den Partnerorganisationen

Allgemeine Erläuterungen

Die Antragsstatistik (siehe Anlage) beruht auf den Angaben der einzelnen Partnerorganisation über die Zahl der dort eingegangenen Anträge zum Stichtag des 30. September 2002. Die Daten sind allerdings nur vorläufig, da die elektronische Registrierung bei den Partnerorganisationen noch nicht abgeschlossen ist (siehe auch Kapitel 1). Mehrere von ihnen sahen sich zudem bislang nicht in der Lage, zu allen Aspekten der Statistik Angaben zu machen,

z. B. zu den Differenzierungen bei den Antragstellungen zu „sonstigen Personenschäden“. Soweit entsprechende Detailangaben noch nicht vorliegen, sind sie in der Statistik mit folgendem Symbol „ – “ vermerkt. Die Anzahl der bearbeiteten Anträge bedeutet in der Regel, dass diese registriert und erstbewertet wurden. Offen ist, ob weitere Archivrecherchen nötig sind etc. Die bearbeiteten Anträge sind deshalb noch keine entschiedenen Anträge.

Es ist in diesem Bearbeitungsstadium auch noch nicht klar, ob sich Anträge mehrerer Sonderrechtsnachfolger auf die Leistungsberechtigung eines inzwischen verstorbenen Opfers beziehen. Zudem müssen von jeder Partnerorganisation Abgleiche der Antragseingänge mit der Zuständigkeit anderer Partnerorganisationen und des Österreichischen Versöhnungsfonds sowie hinsichtlich Doppelantragstellungen vorgenommen werden. Die abschließenden Daten zur Gesamtzahl der Antragssteller werden erst vorliegen, wenn alle diese Bearbeitungsgänge abgeschlossen wurden.

Aus den registrierten Anträgen darf noch nicht auf die Zahl der tatsächlich Leistungsberechtigten geschlossen werden. Gleichwohl leiten die Partnerorganisationen aus der Gesamtschau von mehr als 2,4 Millionen Anträgen eine Gesamtzahl der Leistungsberechtigten von 1,8 bis 1,9 Millionen ab. Die Inanspruchnahme der jeweiligen Öffnungsklausel steht nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EVZStiftG stets unter dem Vorbehalt, dass für diese „gewünschten“ zusätzlichen Leistungsberechtigten auch die Finanzmittel des Plafonds reichen. Somit gilt: Die Zahl der zusätzlichen Leistungsberechtigten ist davon abhängig, wie viele Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVZStiftG vorhanden sind, deren Leistungen nicht gemindert werden dürfen und inwieweit Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 EVZStiftG zu berücksichtigen sind. Reichen die Mittel nicht, können Gruppen „zusätzlicher Leistungsberechtigter“ nicht berücksichtigt werden.

Statistisch bemerkenswert ist, dass bei einigen Partnerorganisationen mehr Leistungsberechtigte im Rahmen der Öffnungsklausel als in den eigentlichen gesetzlichen Leistungskategorien berücksichtigt werden.

Sollte der Leistungsberechtigte vor Bewilligung versterben, ist es möglich, dass mehrere Sonderrechtsnachfolger den Betrag, der dem Opfer zugestanden hätte, teilen müssen. Damit könnte der Eindruck entstehen, die Zahl der Bewilligungen würde Jahr für Jahr steigen und sogar die Zahl der Anträge überflügeln. Deshalb hat die Bundesstiftung die Partnerorganisationen vor kurzem gebeten, auch bei mehreren Sonderrechtsnachfolgern die Statistik fallbezogen, d. h. pro eigentlichem leistungsberechtigten Opfer statistisch nur ein Eintrag weiterzuführen. Es ist möglich, dass diese Differenzierung bei einigen Partnerorganisationen noch nicht einheitlich angewendet werden konnte. Die Statistik wird in den kommenden Berichten daher bereinigt werden müssen.

Einzelne Partnerorganisationen haben Anträge von Personen, die nur die Kriterien der „Öffnungsklausel“ nach § 11 Abs. 1 Satz 2 als zusätzliche Leistungsberechtigte erfüllen, schon bearbeitet. Die Auszahlung muss aber so lange zurückgestellt werden, bis durch eine erst später mögliche Plafondkalkulation geklärt ist, ob die Partnerorganisation hierfür genügend Finanzmittel hat. So erklärt sich die in der Statistik erkennbare Abweichung der Zahl der positiven Entscheidungen bei der russischen Partnerorganisation von der Zahl der bislang zur Auszahlung bei der Bundesstiftung angemeldeten Antragsteller. Die JCC und die IOM sind aufgrund ihrer Plafondausstattung nur in der Lage, eine kleinere Gruppe von Zwangsarbeitern im Rahmen ihrer Öffnungsklausel zu berücksichtigen. Die tschechische Partnerorganisation hat andererseits nach extensiver Anwendung der Öffnungsklausel einer möglichen Plafondüberschreitung entgegengewirkt, indem sie für die Sonderrechtsnachfolger nun Unterkategorien mit abgestuften Leistungshöhen vorsieht.

Die nach der Statistik vielleicht überraschend geringe Zahl der bislang erfolgten Ablehnungen bei den meisten Partnerorganisationen erklärt sich vor allem daraus, dass auf Wunsch der Bundesstiftung die Ressourcen der Partnerorganisationen zunächst vorrangig auf die Erledigung positiv zu entscheidender Anträge und die Auszahlung der entsprechenden Leistungen gerichtet wurden. Die Partnerorganisationen haben aber in den vergangenen Monaten begonnen, auch Ablehnungsentscheidungen zu erteilen. Hierdurch ist ein Anstieg der Beschwerden bei den Partnerorganisationen wie auch bei den Eingaben bei der Bundesstiftung zu beobachten. Einige Partnerorganisationen – wie die IOM, die JCC oder die russische Partnerorganisation – hatten zum Stand vom 30. September 2002 noch keine Ablehnungen versandt. Deshalb gibt es bei diesen zurzeit auch noch keine Beschwerden. Die Eingaben beziehen sich sowohl auf abgelehnte Anträge als auch auf Leistungsberechtigungen, bei denen die Antragssteller mit der Leistungshöhe nicht einverstanden sind, z. B. weil sie statt als Industriearbeiter als Landarbeiter eingruppiert worden sind. Gegebenenfalls können solche Eingruppierungen korrigiert werden.

Die Bundesstiftung bittet die Partnerorganisationen weiterhin um statistische Angaben, für wie viele Personen noch Auskunftsersuchen, z. B. beim Internationalen Suchdienst in Arolsen (ISD) oder – falls hier keine Erkenntnisse verzeichnet sind – bei dem mit Stiftungsmitteln geförderten Archivverbund in Deutschland (siehe Kapitel 11), anhängig sind. Erst aus einem Negativbefund im Archivbestand des ISD ergibt sich die Notwendigkeit zur Weiterleitung an den Archivverbund.

Im Übrigen wird auf die von den Partnerorganisationen vorgenommenen Erläuterungen (Fußnoten zu ihren statistischen Angaben) besonders hingewiesen.

8 Statistik zur Auszahlung der Mittel an die einzelnen Partnerorganisationen im Bereich Zwangsarbeit

8.1 Stand der Auszahlungen

Erste Auszahlungen an die Partnerorganisationen waren zwischen dem 13. Juni 2001 und dem 24. August 2001 vorgenommen worden. Die Bundesstiftung hat über ihre Partnerorganisationen ab Beginn der Auszahlungen bis

zum 30. September 2002 in 71 Tranchen für insgesamt 968 787 Leistungsberechtigte 1,76 Milliarden Euro (exakt: 1 755 885 010,59 Euro) bzw. 3,43 Milliarden DM ausgezahlt.

8.2 Stand der Auszahlungen je Partnerorganisation

Der Auszahlungsstand zum 30. September 2002 verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Partnerorganisationen:

Partner-organisation	Antragsteller	Auszahlungen in €
IOM	21 849	48 Millionen
JCC	107 559	546 Millionen
Belarus	82 911	124 Millionen
Estland	7 308	9 Millionen
Polen	351 535	492 Millionen
Russland	55 927	58 Millionen
Lettland	1 961	2,5 Millionen
Litauen	765	1,4 Millionen
Tschechien	64 229	147 Millionen
Ukraine	274 743	327 Millionen

Die Auszahlungen werden seit dem 1. Januar 2001 in Euro vorgenommen.

Von den den Partnerorganisationen bewilligten Mitteln können 5 bis 10 v. H. nicht ausgezahlt werden, weil der Berechtigte verstorben ist oder aus anderen Gründen (Krankheit, Wohnortwechsel) die Leistung nicht entgegennehmen kann. Dieser Prozentsatz wird sich bei den folgenden Tranchen vergrößern. Entsprechend nehmen jetzt auch die Anträge und Auszahlungen an Rechtsnachfolger zu. Es ist derzeit noch nicht absehbar, in welchem Ausmaß Auszahlungen an Rechtsnachfolger bei den einzelnen Partnerorganisationen erfolgen werden. Allerdings wird bereits deutlich, dass diese Auszahlungen mit erheblichen logistischen und administrativen Problemen für die Partnerorganisationen verbunden sind, die zu deutlich längeren Bearbeitungsvorgängen führen.

Übersicht über die nach dem 31. Dezember 2001 (Berichtsstand des Zweiten Berichts) ausgezahlten Tranchen (siehe Tabelle unten).

Hinzu kommen Sondertranchen der Partnerorganisationen infolge nachträglicher Höherstufungen von Leistungsberechtigten aufgrund positiver Beschwerdeentscheidungen oder für Zuzahlungen nach der Sondervereinbarung der Stiftung mit der polnischen Partnerorganisation vom 21. Dezember 2001 (pauschale Zuzahlungen zum Ausgleich von Nachteilen durch die Zlotyabwertung, siehe Zweiten Bericht).

Bis zum 16. Oktober 2002 hat die Bundesstiftung rund 1,8 Milliarden Euro für 1 035 110 Leistungsberechtigte bereitgestellt. Der millionste Leistungsberechtigte lebt in Russland.

Auszahlungsdaten	Partnerorganisation	Tranchen-nummer	Zahl der Leistungs-berechtigten	Betrag in €
29.01.2002	JCC	5	10 719	53 619 923,27
04.02.2002	Belarus (Estland)	3	2 211	2 482 173,37
08.02.2002	Polen	6	22 121	25 425 891,04
11.02.2002	JCC	6	8 171	41 606 665,79
15.02.2002	Russland	3	4 921	5 971 699,45
15.02.2002	Tschechien	5	4 615	9 067 101,43
22.02.2002	Russland (Lettland)	2	174	162 675,35
22.02.2002	Russland	4	2 287	2 163 196,42
22.02.2002	Russland (Litauen)	2	45	77 169,33
07.03.2002	Belarus (Estland)	4	1 093	1 301 488,45
08.03.2002	Ukraine	5	42 258	48 969 316,26
15.03.2002	Belarus	5	11 538	16 047 901,38
05.04.2002	Polen	7	31 854	36 413 061,60
10.04.2002	JCC	7	8 735	44 440 180,32
23.04.2002	Russland (Litauen)	3	88	91 142,95
30.04.2002	Russland (Lettland)	3	454	517 023,73
06.05.2002	Russland	5	20 831	17 856 768,80
08.05.2002	Ukraine	6	42 027	47 711 476,31
10.05.2002	IOM	4	10 832	19 982 051,24

Auszahlungsdaten	Partnerorganisation	Tranchen-nummer	Zahl der Leistungs-berechtigten	Betrag in €
13.05.2002	Belarus	6	9 725	14 027 832,31
13.05.2002	Belarus (Estland)	5	699	955 676,12
21.05.2002	Tschechien	6	8 296	17 528 334,01
11.06.2002	Russland (Litauen)	4	273	383 039,01
20.06.2002	Polen	8	21 913	29 618 974,44
21.06.2002	JCC	8	14 009	70 650 454,37
25.06.2002	Russland	6	14 048	16 441 784,82
02.07.2002	Russland (Lettland)	4	415	596 593,82
05.07.2002	Belarus	7	9 889	13 397 610,77
08.07.2002	Belarus (Kasachstan)	1	468	754 723,27
12.07.2002	Ukraine	7	45 320	47 251 153,87
15.07.2002	Belarus (Estland)	6	157	227 659,23
29.07.2002	IOM	5	4 948	9 567 983,22
09.08.2002	Russland (Litauen)	5	284	376 597,28
15.08.2002	JCC	9	8 710	43 442 530,47
19.08.2002	Polen	9	24 459	29 842 321,94
20.08.2002	Russland	7	5 269	6 333 406,18
30.08.2002	Russland (Lettland)	5	778	1 060 890,76
30.08.2002	Ukraine	8	45 601	43 807 055,57
06.09.2002	Tschechien	7	6 872	12 295 538,49
06.09.2002	Belarus	8	9 731	15 115 121,60
09.09.2002	Belarus (Kasachstan)	2	9	13 519,58

9 Verhandlungsstand bezüglich Versicherungsforderungen (ICHEIC)

Ein Ende der langen Verhandlungen über die Versicherungsforderungen war zum Ende des Berichtszeitraums absehbar. Am 18. September 2002 erzielten die beiden Verhandlungsführer Eagleburger (ICHEIC) und Bräutigam (Stiftung) eine inhaltliche Einigung über den zukünftigen Hauptvertrag mit allen Annexen. Wichtige Punkte der Einigung sind:

– Die Unternehmen, die Mitglied der ICHEIC sind, verpflichten sich, den ICHEIC-Plafond ungeachtet ihrer Vorschüsse voll auszustatten.

– Das Abkommen wird eine Verpflichtung der ICHEIC enthalten, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um andauernde und umfassende Rechtssicherheit für deutsche Versicherungsunternehmen zu gewährleisten.

Vom 24. bis 26. September 2002 fand eine redaktionelle Sitzung zur technischen Überarbeitung des Hauptabkommens und aller Annexe statt.

Zu diesem Zeitpunkt hatte die Frage noch nicht endgültig geklärt werden können, ob der Bundesstiftung Zugriff auf den Claims-Fonds und den humanitären Fonds zugunsten der Auszahlungen an Leistungsberechtigte eingeräumt wird. Dieses Verfügungsrecht wurde in einem „side-letter“ vom 17. Oktober 2002 geregelt, den die Verhandlungsführer Bräutigam und Eagleburger neben dem eigentlichen Hauptabkommen unterzeichneten.

Das Abkommen haben die Bundesstiftung sowie der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und die ICHEIC am 17. Oktober 2002 unterzeichnet.

Hinweis: Der Regelungsgehalt der Vereinbarung mit der ICHEIC wird im anschließenden „Vierten Bericht“ ausführlicher dargestellt werden. Vorab wird er bereits im Internetangebot der Bundesstiftung, www.stiftung-evz.de, unter „Versicherungsschäden“ publiziert werden.

10 Finanzstatus der Stiftung zum 30. September 2002

Von dem ursprünglichen Gesamtvermögen der Bundesstiftung (10,1 Milliarden DM – rund 5,16 Euro –) sind bereits die im „Ersten Bericht“ und „Zweiten Bericht“ erwähnten Tranchenzahlungen und Verwaltungskosten bis zum 31. Dezember 2001 abgeflossen.

1. Das Vermögen mit den Finanzanlagen hat sich seit dem 1. Januar 2002 wie folgt entwickelt:

   Das Vermögen der Bundesstiftung (ohne Fonds „Erinnerung und Zukunft“) betrug am

1. Januar 2002 3 935 550 280,34 €

Als **Einnahmen** konnten in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 30. September 2002 verbucht werden:

a) Zustiftungen 149 558,19 €

b) Zinsen 110 349 411,06 €

Gesamteinnahmen 110 498 969,25 €

Mit dem Bestand zum 1. Januar 2002 und den vorgenannten Einnahmen (1. Januar 2002 bis 30. September 2002) ergibt sich ein Betrag von 4 046 049 249,59 €

In der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 30. September 2002 wurden aus dem Stiftungsvermögen folgende Zahlungen geleistet:

Tranchenzahlungen und Sonderzahlungen an die Partnerorganisationen (davon 141,12 Millionen Euro an die Jewish Claims Conference für den Fonds nach § 9 Abs. 4 Nr. 4 EVZStiftG) 981 946 876,47 €

Verwaltungskostenerstattung an die Partnerorganisationen 36 520 520,13 €

Verwaltungskosten der Stiftung EVZ 4 664 670,75 €

Der Gesamtbetrag der Auszahlungen beläuft sich auf 1 023 132 067,35 €

Damit beträgt das Vermögen der Bundesstiftung zum 30. September 2002 3 022 917 182,24 €

2. Das Vermögen des nach § 9 Abs. 7 Stiftungsgesetz separat angelegten Kapitals von ursprünglich 700 Millionen DM für den Fonds „Erinnerung und Zukunft“ betrug zum 30. September 2002

   a) Gesamtinventarwert der Spezialfonds 301 935 475,58 €

   b) Festgeld 51 129 011,00 €

   Gesamtbestand des Vermögens des Zukunftsfonds zum 30. September 2002 353 064 486,58 €

   Aus den Anlagen des Zukunftsfonds sind bis zum 30. September 2002 Gesamtbeträge von 17 136 869,00 € erwirtschaftet worden

   Diese sind bis zum Ende des Haushaltsjahres 2002 wie folgt verplant:

   Vom Kuratorium freigegebene Mittel einschließlich einer Rücklage von 3 Millionen Euro 9 319 167,50 €

   Hinzu kommen die im Haushalt 2002 etatisierten Personal- und Verwaltungskosten von 714 170,00 €

   Insgesamt 10 033 337,50 €

   Bis zum 30. September 2002 sind hiervon bereits tatsächlich gezahlt:

   a) Zuwendungen 1 097 440,34 €

   b) Personal- und Verwaltungskosten 482 918,40 €

Der Differenzbetrag vom Gesamtbetrag der erwirtschafteten Zinsen und Ausschüttungen zu den verplanten Ausgaben in Höhe von 7 103 531,50 Euro ist als Vortrag für den Haushaltsplan 2003 bestimmt.

11 Wirtschaftsprüfungen bei den Partnerorganisationen

Die Partnerorganisationen sind wie die Bundesstiftung zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung verpflichtet. Wirtschaftspläne und Haushaltsführung der Partnerorganisationen werden durch eine von der Bundesstiftung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Schwerpunkte der Prüfungen sind die Kontrolle der Mittel, die die Bundesstiftung den Partnerorganisationen für deren Verwaltungsaufwand zur Verfügung stellt sowie die Kontrolle der Kontoführung für die im Rahmen des Auszahlungsverfahrens überwiesenen Zahlungen.

Der Vorstand hat sich im Ergebnis einer europaweiten Ausschreibung für die KPMG als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entschieden.

Die erstmalige Prüfung der Partnerorganisationen durch die KPMG ist im Sommer diesen Jahres erfolgt. Die Abschlussberichte über diese Prüfungen werden der Bundesstiftung in Kürze vorliegen. Das Gesamtergebnis der Prüfungen wird dem Kuratorium vorgetragen. Die wesentlichen Ergebnisse werden im zukünftigen „Vierten Bericht“ zusammengefasst.

12 Zukunftsfonds

Am 18. April 2002 hat das Kuratorium Grundsätze der Fördertätigkeit sowie zwei Förderprogramme mit einer Laufzeit von jeweils drei Jahren beschlossen.

12.1 Grundsätze der Fördertätigkeit

Das Kuratorium hat festgelegt, dass der Fonds in vier Bereichen tätig sein wird. Diese sind:

- Hilfe für Überlebende und Erben,
- Erinnerung,
- Völkerverständigung und Friedenssicherung, Überwindung von Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus sowie Schutz von Minderheiten,
- Demokratieerziehung und Sensibilisierung für die Menschenrechte.

Das Kuratorium hat sich zudem darauf verständigt, für jeden dieser Bereiche konkrete Förderprogramme zu entwickeln, die jeweils wiederum vom Kuratorium zu beschließen sind.

In den Grundsätzen der Fördertätigkeit wurde unter anderem festgelegt: Die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung

und Zukunft“ unterliegt als Stiftung des öffentlichen Rechts der Bundeshaushaltsordnung. Gefördert werden ausschließlich Projekte; eine institutionelle Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen; Baumaßnahmen werden nicht finanziert. Der Fonds „Erinnerung und Zukunft“ ist kein Ersatz für nicht ausreichende oder auslaufende staatliche Förderungen.

12.2 Förderprogramme

Das Kuratorium hat bislang zwei Förderprogramme beschlossen, in deren Rahmen Projekte gefördert werden können.

a) „Psychosoziale und medizinische Betreuung von ehemaligen NS-Opfern“

In diesem Förderprogramm soll nicht die reine Medikamentenhilfe im Vordergrund stehen, sondern die persönliche Betreuung der Opfer. Erwünscht sind darum vor allem Anträge von Projektträgern, die junge Menschen in die Hilfe für NS-Überlebende einbeziehen. Die Palette der Hilfe richtet sich nach dem Bedarf der Hilfesuchenden: Es kann sich um medizinische Betreuung handeln, um soziale Hilfe, um Hilfen bei Behördengängen und vieles andere mehr. Lokale Betreuungsdienste sollen ermutigt werden, junge Menschen, keinesfalls nur Deutsche, in ihre Teams zu integrieren. Ebenfalls denkbar ist die Förderung von Initiativen, die den Austausch von Betreuungskräften oder deren Weiterqualifizierung organisieren. Möglich sind auch Anschubfinanzierungen für neu entstehende Betreuungsdienste, sofern ihr Weiterbestand gesichert ist.

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag, Projekte zu fördern, „die der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet dienen“, werden vorrangig solche Initiativen unterstützt, die international ausgerichtet sind.

Die Laufzeit des Programms beträgt zunächst drei Jahre. Für das Programm stehen insgesamt bis zu 4,5 Millionen Euro zur Verfügung. Einzelprojekte können mit bis zu 300 000 Euro gefördert werden.

b) „Begegnung mit Zeitzeugen – Lebenswege ehemaliger Zwangsarbeiter“

Die Begegnung junger Menschen mit Zeitzeugen ist nicht nur für viele ehemalige Zwangsarbeiter und andere NS-Opfer von Bedeutung, sondern auch und gerade für die junge Generation.

Gefördert werden Schulen, Jugendzentren und Vereine, die ehemalige Zwangsarbeiter einladen wollen, sowie Träger, die derartige Begegnungen organisieren. Der Stiftung ist es wichtig, Jugendliche und junge Erwachsene einzubeziehen, die sonst weniger angesprochen werden. Das Programm richtet sich darum auch an Haupt-, Gesamt- und Berufsschulen. Die Stiftung kann Zuschüsse zu Reise- und Aufenthaltskosten gewähren und Dolmetscherkosten übernehmen. Für eine fundierte Vor- und Nachbereitung der Treffen kann ein Zuschuss für Materialkosten und Ähnliches übernommen werden. Der Stiftung ist daran gelegen, dass die Jugendlichen die Ergebnisse der Begegnungen verarbeiten und festhalten, damit auch andere von ihrer Erfahrung profitieren.

Nicht gefördert werden können Begegnungsprogramme von Städten und Gemeinden. Der Fonds bietet keinen Ersatz für fehlende oder nicht ausreichende öffentliche Mittel.

Die Laufzeit des Programms beträgt zunächst drei Jahre, das Programm ist mit 1,5 Millionen Euro ausgestattet.

12.3 Bisherige Fördertätigkeit

a) „Begegnung mit Zeitzeugen – Lebenswege ehemaliger Zwangsarbeiter“

Sieben Wochen nach Verabschiedung der Förderprogramme fand bereits das erste vom Fonds „Erinnerung und Zukunft“ geförderte Projekt statt. Es war eine Begegnung in Auschwitz. Dort trafen sich 160 deutsche und polnische Jugendliche mit 35 ehemaligen Häftlingen aus mehreren Ländern, darunter Israel. Den Veranstaltern ging es um die zentrale Frage: „Wie gehen wir mit der Vergangenheit um? Wie vermitteln wir sie, wenn es keine Zeitzeugen mehr gibt?“ Das Motto lautete: „Fragt uns – wir sind die Letzten!“ Das Medienecho war groß – in Polen ebenso wie in Deutschland.

Bis zum 25. September 2002 sind im Rahmen des Begegnungsprogramms insgesamt elf Projekte bewilligt worden. Weitere Informationen sind auf der Homepage der Stiftung www.stiftung-evz.de (unter Zukunftsfonds) zu finden.

Es hat sich gezeigt, dass das Begegnungsprogramm auf großes Interesse stößt. Die Begegnungen sind stets für beide Seiten bewegend und beeindruckend.

b) „Psychosoziale und medizinische Betreuung von ehemaligen NS-Opfern“

In diesem Programm ist der Beratungsbedarf außerordentlich umfangreich. Gemäß dem gesetzlichen Auftrag, Projekte zu fördern, „die der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet“ dienen, werden vorrangig solche Initiativen unterstützt, die international ausgerichtet sind. Um das Programm in den Ländern Mittel- und Osteuropas bekannt zu machen, haben der Vorstand und die Leiterin des Fonds „Erinnerung und Zukunft“ bereits mehrere Reisen in diese Region unternommen. Wenn auch im Förderprogramm „Psychosoziale und medizinische Betreuung von ehemaligen NS-Opfern“ noch keine Projekte bewilligt werden konnten (die zuvor unterstützten medizinischen Projekte waren aus Sondermitteln finanziert worden, solange es kein reguläres Förderprogramm gab), sind doch schon eine Reihe von prüffähigen Skizzen bei der Stiftung eingegangen. Der Vorstand rechnet damit, in der Kuratoriumssitzung im Dezember die ersten Anträge zur Bewilligung vorlegen zu können.

13 Nachweisprojekte und Glaubhaftmachung

Die Suche nach Nachweisen ist für viele Antragsteller mit großen Anstrengungen und Aufwand verbunden. Ein Teil der Antragsteller hat Schwierigkeiten, Belege für den Zwangsarbeitseinsatz beizubringen. Es ist Aufgabe der Partnerorganisationen, ihnen bei der Nachweissuche u. a. durch Archivanfragen in Deutschland zu helfen. Nicht immer haben aber Archivrecherchen die gewünschten Erkenntnisse erbracht. Die Bundesstiftung hatte deshalb schon im Jahre 2001 Nachweisprojekte gefördert, die neue Erkenntnisse erbringen sollten.

Am 18. April 2002 hat das Kuratorium weitere Mittel bereitgestellt. Damit wird die Arbeit des im Sommer 2001 eingerichteten Verteilzentrums beim Bundesarchiv bis Sommer 2003 gesichert. Seine Aufgabe ist es, in Zusammenarbeit mit dem ISD und dem Bundesverband Information und Beratung für NS-Verfolgte in Köln, die vom Internationalen Suchdienst negativ beantworteten Anfragen ehemaliger Zwangsarbeiter (Nachweisersuchen) zu übernehmen, nach Bundesländern zu sortieren und an die entsprechenden Landeskoordinierungsstellen zur Bearbeitung weiterzuleiten.

Im August hat das Kuratorium ferner entschieden, zwei weitere Recherchevorhaben durch die Bundesstiftung finanziell zu fördern:

a) Der ISD kann seit September 2002 bislang unbearbeitete Aktenbestände (z. B. AOK-Unterlagen aus der Zeit des Nationalsozialismus) elektronisch erschließen, um diese kurzfristig für Recherchen zugunsten von Zwangsarbeitern zugänglich zu machen. Dafür werden Mittel in Höhe von 220 000 Euro bereitgestellt.

b) Das Bundesarchiv und der Bundesverband Information und Beratung für NS-Verfolgte erhalten eine Projektförderung in Höhe von 230 000 Euro. Es ist vorgesehen, gezielt nach Nachweisen, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, zu suchen, für die Anfragen der Partnerorganisationen vorliegen und für die bisher keine Belege gefunden werden konnten.

Trotz aller Bemühungen bei der Suche nach Nachweisen werden für einen Teil der Antragsteller in der noch zur Verfügung stehenden Zeit voraussichtlich keine Belege ihrer Zwangsarbeit gefunden werden können. Mehrere Partnerorganisationen haben die mit klaren Nachweisen belegten Fälle weitgehend abgearbeitet und kommen nun zu den Fällen, in denen die Nachweislage schwierig ist und auch weitere Archivrecherchen keinen Erfolg versprechen. Es geht dabei nicht nur um die Frage, ob ein Antrag positiv oder negativ zu bescheiden ist, sondern auch um die Einstufung in die richtige Leistungskategorie. Vor diesem Hintergrund kommt der im Stiftungsgesetz in § 11 Abs. 2 ausdrücklich vorgesehenen Glaubhaftmachung eine große Bedeutung zu. Die Bundesstiftung hat die Partnerorganisationen noch einmal ermuntert, darauf verstärkt zurückzugreifen. Dabei kann im Rahmen der Glaubhaftmachung mangels dokumentarischer Nachweise nicht nur auf Zeugenaussagen, Fotos, Plausibilitätsbescheinigungen etc., sondern auch auf glaubwürdige Angaben der Antragsteller in allen denkbaren Formen zurückgegriffen werden. Allerdings liegt die Verantwortung für hierauf gegründete Entscheidungen – wie in den anderen Fällen auch – allein bei den Partnerorganisationen. Die Bundesstiftung wird ihre Überprüfungen der Entscheidungen vor allem unter den Gesichtspunkten eines fehlerfreien Ermessens und der Gleichbehandlung von Antragstellern innerhalb einer Partnerorganisation durchführen.

Zur Beschleunigung der Antragsbearbeitung empfiehlt die Bundesstiftung den Partnerorganisationen, zugunsten der Antragsteller auf eine weitere Nachweissuche dann zu verzichten, wenn ein Antrag nach Einschätzung der Partnerorganisation bereits aufgrund der Angaben des Antragstellers oder anderer Indizien hinreichend glaubhaft gemacht wird. Seitens der Bundesstiftung bestehen keine Einwände, wenn die Partnerorganisationen bei bereits glaubhaften Angaben in den Anträgen – und diesbezüglichen Indizbelegen – auf Anfragen beim Internationalen Suchdienst in Arolsen (ISD) oder beim Archivverbund verzichten. Eine weitere Suche nach Nachweisen beim ISD in Arolsen bzw. beim Archivverbund bleibt aber in den Fällen unentbehrlich, in denen die Angaben des Antragstellers nach Einschätzung der Partnerorganisation nicht zu einer Glaubhaftmachung ausreichen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesstiftung im August entschieden, die oben genannten Projekte zur Nachweissuche zu fördern.

Die Bundesstiftung hat die Vorgaben für die vom Gesetz geschaffenen Möglichkeiten der „Glaubhaftmachung“ bei fehlenden archivalischen Belegen fortlaufend ergänzt und präzisiert (siehe im Internetangebot der Stiftung unter www.stiftung-evz.de; „Antragsverfahren“).

14 Besondere Vorkommnisse

Zwei ehemalige italienische Militärinternierte, deren Antrag nach dem Stiftungsgesetz von der Partnerorganisation IOM abgelehnt worden war, haben gegen das Bundesministerium der Finanzen (BMF) sowie gegen die Bundesstiftung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin eingereicht. Beantragt wird die Feststellung, dass die Kläger als ehemalige italienische Militärinternierte leistungsberechtigt sind. Zudem wird beantragt, die Bundesstiftung zur Zahlung von je 15 000 DM an die Kläger zu verurteilen. Die Ablehnung der Anträge der Kläger hatte die IOM auf die rechtsaufsichtliche Feststellung der Bundesregierung gestützt, dass dieser Personenkreis aufgrund des Kriegsgefangenenstatus nach § 11 Abs. 3 EVZ-StiftG keine Leistung erhalten könne (siehe zum Hintergrund: „Erster Bericht“, Kapitel 6 b). BMF und Bundesstiftung halten die Klage aufgrund von § 10 des Stiftungsgesetzes (ausschließliche Entscheidungskompetenz der Partnerorganisation) für unzulässig und wegen der zutreffenden Anwendung von § 11 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes überdies für unbegründet.

Ein Mitglied des Kuratoriums hat im Februar diesen Jahres Klage gegen das Kuratorium der Bundesstiftung beim Verwaltungsgericht Berlin eingereicht. Mit dieser Klage wird die Feststellung begehrt, dass bestimmte Kuratoriumsbeschlüsse unwirksam seien und dass die für die Stiftungsinitiative der Deutschen Wirtschaft benannten Kuratoriumsmitglieder nicht durch einen organisierten Willensbildungsprozess der beteiligten Unternehmen legitimiert seien.

Antragsstatistik der Partnerorganisationen
(Stand 30. September 2002)

		Polen	Weißrussland	IOM	Ukraine	Tschechien	Russland	JCC
Anträge wegen Zwangsarbeit (einschließlich Öffnungsklausel gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2)								
Anzahl der bisher eingegangenen (fristwahrende/formlose) Anträge:		605 139[1]	141 047	325 000	558 723[2]	108 000	512 127	267 331
Davon:	Anzahl der bisher eingegangenen Anträge auf offiziellen Antragsformularen:	608 801[3]	137 000	328 556	502 402	105 500	336 598	270 023
	Anzahl der bisher eingegangenen Anträge von Rechtsnachfolgern:	91 990	17 359	55 000	86 080	18 400	68 842	12 759
	Anzahl der bearbeiteten Anträge:	554 844	137 000	264 410	442 418	108 000	205 814	200 134
	Anzahl der positiv entschiedenen Anträge:	409 853	101 000	31 845	320 218	70 000	155 826	114 826
	Anzahl der wegen ungenügenden Nachweisen zurückgestellten Anträge:	59 739	9 600	720	36 159	15 000	28 512	35 000
	Anzahl der abgelehnten Anträge (Ablehnungsbescheide z. T. noch nicht verschickt):	85 252	1 189	45 000	388	23 000	21 476	–
Geschätzte Gesamtzahl der Doppelanträge (soweit von der Partnerorganisation bisher ermittelt):		24 283	–	–	40 000[4]	–	15 000	20 000
Geschätzte Gesamtzahl der Leistungsberechtigten:		482 042	125 000	68 000	515 902	80 000	447 390	160 000

[1] Polen: In der Gesamtzahl von 605 139 eingegangenen Anträgen sind die angegebenen 24 283 Doppelanträge enthalten.
[2] Ukraine: In der Gesamtzahl von 558 723 eingegangenen Anträgen sind die angegebenen 86 080 Anträge von Rechtsnachfolgern enthalten.
[3] Polen: In der Gesamtzahl von 608 801 auf offiziellen Antragsformularen eingereichten Anträgen ist die Anzahl der 91 990 Rechtsnachfolger enthalten.
[4] Ukraine: Die endgültige Zahl der Doppelanträge wird erst nach dem Bearbeitungsabschluss aller Antragsunterlagen vorliegen.

Antragsstatistik der Partnerorganisationen
(Stand 30. September 2002)

		Polen	Weißrussland	IOM	Ukraine	Tschechien	Russland	JCC
Archivrecherche								
Für wie viele Antragsteller müssen in Deutschland Nachweise gesucht werden?		42 091	4 500	229 062	–	–	23 600	248 000
Davon:	beim Internationalen Suchdienst:	17 460	3 500	229 062	14 166	3 000	22 991	39 000 55 000[5]
	in anderen deutschen Archiven (das heißt Rechercheergebnis beim Internationalen Suchdienst negativ):	24 631	1 000	70 000	11 049	1 500	13 148	154 000[6]

[5] JCC: Die 55 000 Anträge sind von JCC zur Ablehnung vorgesehen, werden aber entsprechend dem Partnervertrag zuvor zum Internationalen Suchdienst für eine abschließende Überprüfung gesandt werden.
[6] JCC: Für diese 154 000 Antragssteller wird in den BEG-Entschädigungsbehörden (Landesentschädigungsämter) in Deutschland recherchiert.

Antragsstatistik der Partnerorganisationen
(Stand 30. September 2002)

		Polen	Weißrussland	IOM	Ukraine	Tschechien	Russland	JCC
Beschwerden								
Zahl* der eingegangenen Beschwerden zu den Bescheiden wegen Zwangsarbeit:		15 923	764	215	241	3 326	987	0
Davon:	positiv erledigte Beschwerden:	10 300	86	0	212	33	18	0
	negativ erledigte Beschwerden (Ablehnung):	5 623	312	0	29	809	602	0

* Diese Zahl bezieht sich sowohl auf abgelehnte Anträge (Negativbescheide) als auch auf positive Leistungsbescheide, bei denen die Antragssteller mit der ihnen zugesprochenen Leistungshöhe nicht einverstanden sind.

Antragsstatistik der Partnerorganisationen
(Stand 30. September 2002)

		Polen	Weißrussland	IOM	Ukraine	Tschechien	Russland	JCC
Anträge wegen „sonstiger Personenschäden“								
Anzahl der eingegangenen, fristwahrenden Anträge:		6 045	439	–	337	4 300	342	6 218
Davon:	Anzahl der eingegangenen Anträge auf offiziellen Antragsformularen:	5 711	410	26 000	329	3 095	342	2 970
	Anzahl der bisher eingegangenen Anträge von Rechtsnachfolgern:	422	53	4 500	8	236	–	319
Geschätzte Gesamtzahl der Doppelanträge:		0	0	–	–	0	0	12

Antragsstatistik der Partnerorganisationen
(Stand 30. September 2002)

		Polen	Weißrussland	IOM	Ukraine	Tschechien	Russland	JCC
„Sonstige Personenschäden“ – Anträge der 1. Leistungskategorie der gemeinsamen Richtlinien der Partnerorganisationen, beschlossen vom Kuratorium (siehe Internetangebot der Bundesstiftung: www.stiftung-evz.de)								
Anzahl der eingegangenen fristwahrenden Anträge:		1 603	82	–	–[7]	–	–	6 208
Davon:	1. a) Zahl der Anträge wegen „pseudomedizinischer Versuche“:	1 471	80	4 500	–	165	10	2 392
	1. b) Zahl dieser Anträge, die voraussichtlich leistungsberechtigt sind:	1 259	20	1 500	–	70	–	1 200
	2. a) Zahl der Anträge von Kindern, die in einem Zwangsarbeiterkinderheim waren und Gesundheitsschäden erlitten haben:	131	–	5 000	–	150	–	–
	2. b) Zahl dieser Anträge, die voraussichtlich leistungsberechtigt sind:	88	–	–	–	40	–	–
	3. a) Zahl der Anträge von Eltern (oder Mütter oder Väter), deren Kind in einem Zwangsarbeiterkinderheim gestorben sind:	62	2	1 000	–	72	–	–
	3. b) Zahl dieser Anträge, die voraussichtlich leistungsberechtigt sind:	62	2	–	–	34	–	–

[7] Ukraine: Die Angaben werden nach der Bearbeitung gemäß den letzten Empfehlungen der Bundesstiftung zur Verfügung gestellt.

Antragsstatistik zu Vermögensschäden
(Stand 30. September 2002)[8]

Anzahl der eingegangenen Anträge auf offiziellen Antragsformularen:	**25 263**
Davon Anzahl der bisher eingegangenen Anträge von Rechtsnachfolgern	**ca. 13 000**

[8] Sämtliche Anträge wegen Vermögensschäden, die bei den einzelnen Partnerorganisationen eingereicht wurden, mussten entsprechend der gesetzlichen Vorgabe bei der IOM zusammengeführt werden, damit diese für die Vermögenskommission aufbereitet werden. Deshalb wird hier die ansonsten auf die einzelnen Partnerorganisationen bezogene Antragsstatistik bei den Vermögensschäden nicht mehr angewandt.

Druck: MuK. Medien- und Kommunikations GmbH, Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28 / 3 82 08 40, Telefax: 02 28 / 3 82 08 44
ISSN 0722-8333